

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Der Minister der Künste und Wissenschaften, an alle Religionsdiener und Schullehrer in Helvetien
Autor: Stapfer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCI.

Lucern, den 9. März 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften,
an alle Religionsdiener und Schullehrer
in Helvetien.

Bürgers!

Einzig Euer Zutruen und Eure Mitwirkung setzt mich in den Stand, der öffentlichen Erziehung in der ganzen Republik Fortgang zu verschaffen. Desto nachtheiliger sind Missverständnisse; indeß werden sie durch einige Bemerkungen vielleicht verschwinden.

Es ist Euch eine Reihe von Fragen zur schleunigen Beantwortung vorgelegt worden, ich habe dabei wichtige Zwecke im Auge gehabt. Wenn das mir anvertraute Fach der Staatsverwaltung mit den übrigen Zweigen derselben in ein richtiges Verhältniß gebracht werden soll, so müssen alle Hilfsquellen aufgesucht oder benutzt werden, welche in ihm selber liegen, oder welche sein Personale darbietet. Die Gehaltsbestimmung für obere und untere Volkslehrer, die Errichtung neuer Schulhäuser, die Eintheilung der Pfarr- und Schulbezirke sind Bedürfnisse, denen möglichst bald folgte abgeholfen werden.

Das Gesetz wird darüber die allgemeinen Grundfahe bestimmen, aber die Anwendung derselben auf einzelne Fälle setzt die genaue Prüfung aller Umstände voraus. Zuschriften von Gemeinden, Religionsdienern und Schullehrern stromen herbei, welche alle auf jene nahere Bestimmung bringen. Wenn überdies die Einzelnen soll geholfen werden, so muß man wohl auch diese Einzelnen und ihre Verhältnisse genau kennen.

Ich mache diese Bemerkungen um so viel eher bekannt, da man den lezthin vom Volkziehungsbüro angenommenen Maassstab zur Entscheidung der Indemnitäten nicht richtig beurtheilt. Es sollte dadurch keine bleibende Rücksicht für Besoldungen aufgestellt werden, blos die gegenwärtige Zahlungsweise wurde prossorisch bestimmt. Es mußte darauf gesehen werden, daß die Staatskasse durch die Aufzählen der Beamten für den Augenblick nicht durchaus erschöpft würde; und diese Berechnungen legte daher mein College, der Finanzminister, bei den dem Volk

ziehungsdirektorium gemachten Vorschlägen zum Grunde. Ein bleibendes System der Besoldungen erfordert die sorgfältige Einsammlung und Prüfung aller dazu dienenden Notizen.

Ich hoffe, diese Betrachtungen werden die Einzelnen, welche sich über das Fälsige oder Missliche jener eingeforderten Berichte beschweren, nicht nur beruhigen, sondern auch zur Beschleunigung der Antworten vermögen. Möchte das Interesse für die gute Sache, anstatt Missdeutung eher warmen Eifer zur thätigen Mitwirkung hervorbringen! Kein Departement bedarf so vieler Mitarbeiter wie das meinige; möchte ich diese ganz beruhigen, und mit mir vereinigen können; und möchten sie es hinwieder einsehen, daß keine Beiträge, Vorschläge oder Winke zur Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Erziehung unbedeutend sind. Gruß und Bruderliebe.

Der Minister der Wissenschaften:
Stäffer.

Gesetzgebung.
Grosser Rath, 19. Hornung.

(Fortsetzung)

4. Die jungen Leute welche sich der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet haben, sollen zwar in dem gesetzlichen Alter auf die Militärregister eingeschrieben werden, sie bleiben aber auf dem Verzeichniß der Reserve, und sollen nicht unter die Auszüger (Eliten) gezogen werden können, so lange sie auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt das Studium der Medizin oder Chirurgie betreiben.

5. Um diese Ausnahm zu genießen, müssen sie aber durch authentische Zeugnisse beweisen, daß sie sich nebstens ein Jahr lang, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem obvermehrten Gesetz zum Militärdienst eingeschrieben werden könnten, der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet, und dieselbe seither ununterbrochen betrieben haben; ferner daß sie im dazumaligen Augenblicke wirklich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt als Studenten der Medizin oder Chirurgie eingeschrieben seyen.